

Bedarfs- und Vergabekriterien eines Ganztagsplatzes im Landkreis Emsland

Als Ganztagsbetreuung gelten Kernbetreuungszeiten, die über eine 6 Std.-Gruppe hinausgehen. Randzeiten (Sonderöffnungszeiten) bleiben unberücksichtigt. Die Notwendigkeit einer berufsbedingten Nachmittagsbetreuung an mehr als zwei Nachmittagen in der Woche ist nachzuweisen.

Da häufig nicht in ausreichender Zahl Ganztagsplätze zur Verfügung stehen sowie der Bedarf im Vorfeld entsprechend geprüft werden kann, ist folgendes Punktesystem für die Vergabe und den Bedarf als Richtlinie heranzuziehen:

4 Punkte: Das Kind lebt mit dem allein Personensorgeberechtigten bzw. nur mit einem der beiden Sorgeberechtigten gemeinsam in einem Haushalt. Die Beschäftigung dieses Sorgeberechtigten entspricht der gewünschten Betreuungszeit, bzw. dessen Arbeits- oder Ausbildungsbeginn ist entsprechend nachweisbar.

3 Punkte: Beide Personensorgeberechtigten sind entsprechend der gewünschten Betreuungszeit beschäftigt, bzw. der Arbeits- oder Ausbildungsbeginn ist nachweisbar.

3 Punkte: Ein Personensorgeberechtigter ist entsprechend der gewünschten Betreuungszeit beschäftigt, der andere entsprechend der gewünschten Betreuungszeit nachweisbar arbeitsuchend, oder allein sorgeberechtigt und entsprechend der gewünschten Betreuungszeit nachweisbar arbeitsuchend.

0 Punkte: Ein Personensorgeberechtigter ist berufstätig, der andere nicht arbeitsuchend, beide Elternteile nicht berufstätig und nicht arbeitsuchend oder allein sorgeberechtigt und nicht arbeitsuchend.

+1 Punkt: Geschwisterkind (ganztags) in der Einrichtung

+1 Punkt: Kind besucht bereits die Einrichtung (Wechsel der Betreuungsform)

+1 Punkt: Ältere Kinder werden in der Regel vorrangig vor Jüngeren berücksichtigt.

Mindestens +1 Punkt: „Soziale“ Aspekte, z. B. Sprachförderbedarf, Gesundheitszustand des Kindes, der Geschwister bzw. der Eltern, familiäre Situation, Zugewanderte, aber auch allgemein das Wohl des Kindes, Einzelfallsituationen, Härtefälle.

Der Punkt für das Geschwisterkind ist nur in der Kindertageseinrichtung maßgeblich, in der das Geschwisterkind zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme auch tatsächlich betreut wird. Bei gleicher Punktezahl bekommt das ältere Kind die Zusage. Das Verhältnis Mädchen/Jungen sollte 1/3 eines Geschlechts nicht unterschreiten.